

Merkblatt

Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen/SRM

Der **Tierbesitzer** hat beim zuständigen FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung oder amtlichen Fleischbeschauer/Tierarzt die **Hausschlachtung** der oben genannten Tierarten zur amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung **mindestens 72 Stunden** vorher **anzumelden**.

Zuständigkeiten für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Spree-Neiße
siehe Anlage – Zuständigkeiten für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Spree-Neiße einschl. der Stadt Cottbus)

Die Schlachtieruntersuchung (Lebendbeschau) kann bei der Hausschlachtung unterbleiben, wenn nicht unmittelbar vor der Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens vorliegt. Unabhängig davon kann die Schlachtieruntersuchung (Lebendbeschau) bei der Notschlachtung (im unmittelbar vor der Schlachtung eingetretenen Unfall, z.B. Fraktur) im Rahmen der Hausschlachtung ebenfalls unterbleiben.

Das Unterlassen der amtlichen Untersuchung kann entsprechend geahndet werden!

Fleisch bzw. Wurstwaren, die im Rahmen einer Hausschlachtung gewonnen werden, dürfen **nur für den eigenen häuslichen Gebrauch** verwendet werden, d.h. nur für die im Haushalt lebenden Personen. Fleisch aus einer Hausschlachtung darf weder unentgeltlich noch gegen Geld an Dritte abgegeben werden.

Personen die Tiere schlachten müssen über eine Sachkundebescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 verfügen.

→ **Untersuchungspflicht auf Trichinen**

Im Falle von **Schweinen, Pferden** oder **anderen Huftieren**, die Träger von Trichinen sein können, ist eine **amtliche Untersuchung auf Trichinen** anzumelden.

Neben den oben genannten Tierarten unterliegen der Untersuchung auf Trichinen auch **Wildschweine, Dachse, Füchse, Sumpfbiber, Bären** und **andere fleischfressende Tiere**, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für den Menschen bestimmt ist.

→ **Untersuchungspflicht auf TSE/ BSE**

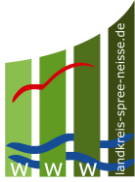
- ▶ **Rinder** die gesund geschlachtet werden und aus einem der Mitgliedstaaten* stammen, bedürfen **KEINER** BSE-Untersuchung!
- ▶ Bei Notschlachtungen, Schlachtungen aus besonderen Anlässen oder bei Auffälligkeiten während der Schlachtieruntersuchung sind die Proben bei über 48 Monate alten **Rindern** zu entnehmen.
- ▶ **Schafe** und **Ziegen** über 18 Monate oder Tiere bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben.

* Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern

Entnahme der Probe aus dem Stammhirn (Obexregion) der untersuchungspflichtigen Tiere.
Bei Schafen und Ziegen kann hier auch der ganze Schädel samt Gehirn zur Untersuchung eingesandt werden. Bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sind die Köpfe von Schafen und Ziegen aufzubewahren.

Schaf, Ziege und **Rind** enthalten spezifiziertes Risikomaterial (Kategorie 1 Material).
Spezifiziertes Risikomaterial bei Rindern, Schaf und Ziege ist durch den amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten einzufärben.

Entsorgung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim (Tel. 03561 6846-0) ist zu veranlassen.



Schlachtabfälle, untaugliche Tierkörper oder Tierkörperteile (Kategorie 3 Material) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind bei einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen anzumelden und abholen zu lassen.

→ Spezifiziertes Risiko-Material (SRM)

bei Rindern über 12 Monate:

Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Rückenmark jedoch nicht: Unterkiefer, Zunge vor dem Zungenfortsatz des Zungenbeinkörpers

bei Rindern über 30 Monate:

Wirbelsäule einschließlich Rückenmarksnervenknoten (Spinalganglien) jedoch nicht: Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Lenden- und Brustwirbel, Mittelleiste der Wirbelsäule (*Crista sacralis mediana*), Kreuzbeinflügel

bei Rindern jeden Alters: Mandeln (*Tonsillen*), die letzten vier Meter des Dünndarmes, das Caecum und das Mesenterium²

bei Rindern mit pos. BSE-Test: alle Tierkörperteile einschließlich der Haut

bei Schafen/Ziegen über 12 Monate bzw. bei denen ein bleibender Schneidezahn durchgebrochen ist: Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln (*Tonsillen*) und Rückenmark

bei Schafen/Ziegen jeden Alters: Milz, Ileum (Hüft darm)

bei Schafen/Ziegen mit pos. TSE-Test: alle Tierkörperteile einschließlich der Haut

TIERKÖRPER (VON VERENDETEN/ GETÖTETEN TIEREN)

Rinder: alle Rinder, Kälber und Totgeburten

Schafe/Ziegen: Schafe und Ziegen jeden Alters

¹ Verordnung (EU) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in der geltenden Fassung

² Verordnung 2015/728 zur Änderung der Definition von spezifiziertem Risikomaterial in Anhang V der Verordnung EG 999/2001

→ Rituelles Schlachten

Die Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf Grund religiöser Vorschriften ist nur mit einer erteilten Ausnahmegenehmigung möglich. Die Ausnahmegenehmigung muss rechtzeitig beim **Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAGV)** schriftlich beantragt werden.

Dabei ist für die Genehmigung unter anderem eine nachvollziehbare Darlegung notwendig, dass nach gemeinsamer Glaubensauffassung der Mitglieder einer Gemeinschaft der Verzehr des Fleisches von Tieren zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt.

Schlachten ohne vorherige Betäubung, kann gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Artikel 4 Abs. 4 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung vom 24. September 2009, nur in einem Schlachthof erfolgen.

Merkblätter erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Beachten Sie bitte angegebene Quellen und die Aktualität des Bearbeitungsstandes.